Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 1962/2013

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

07.01.13

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	10.01.2013	Beratung	öffentlich
Bau- und Planungsausschuss	14.01.2013	Beratung	öffentlich
Schulausschuss	14.01.2013	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk I	21.01.2013	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk II	22.01.2013	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk III	24.01.2013	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	04.02.2013	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Inklusive Spielplätze

- Antrag der SPD-Fraktion vom 03.01.13
- Stellungnahme der Verwaltung vom 07.01.13 (s. Anlage)

670.12-rm Uwe Rischmüller ☎ 6705 07.01.2013

01

- über Büro 60 gez. Gerber- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn gez. Buchhorn

Inklusive Spielplätze Antrag der SPD-Fraktion vom 03.01.2013 - Nr. 1962/2013

Bei dem Antrag der SPD-Fraktion vom 03.01.13 zum Ausbau inklusiver Spielplätze (Nr. 1962/2013) handelt es sich um eine Detailaufgabe, die im Rahmen der Umsetzung der Anträge zur Inklusion der SPD-Fraktion vom 05.12.12 (Nr. 1964/2012), der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Unabhängigen vom 21.12.12 (Nr. 1973/2013) und der Fraktion BÜRGERLISTE vom 03.01.13 (Nr. 1974/2012) mit berücksichtigt und immer dort, wo es möglich ist, umgesetzt wird.

Für den Schulbereich ist vorgesehen, dass nach einem Referentenentwurf der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) Schulträger auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen können. Schwerpunktschulen sind Schulen, die über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung hinaus mindestens einen weiteren Förderschwerpunkt haben, und zwar in den Bereichen Hören und Kommunikation, Sehen, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung. Der Schulträger wird, sofern der Referentenentwurf durch den Landtag Nordrhein Westfalen beschlossen werden sollte, zunächst Schwerpunktschulen festlegen und diese Schulen entsprechend den Bedürfnissen ausbauen. Dabei werden auch Spielplätze auf Schulhöfen mit berücksichtigt.

Die Landesregierung hat bisher das Konnexitätsprinzip für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention abgelehnt, d. h. eine Kostenerstattung der von den Kommunen durchgeführten Umsetzungsmaßnahmen durch das Land ist bisher nicht vorgesehen. Insofern können zurzeit nur Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umgesetzt werden.

Auf den öffentlichen Spielplätzen wird bei Neubaumaßnahmen schon seit geraumer Zeit darauf geachtet, dass, dort wo es möglich ist, ein barrierefreier Zugang eingerichtet wird und das Spielangebot gleichermaßen von Kindern mit und ohne Behinderung barrierefrei genutzt werden kann.

Barrierefreiheit wird vom Fachbereich Stadtgrün in diesem Zusammenhang so definiert, dass Spielplätze möglichst uneingeschränkt von einer evtl. Behinderung genutzt oder besucht werden können, d. h. von Personen mit Rollstuhl, Rollator oder

Kinderwagen ebenso wie von seh- und hörgeschädigten Menschen; von älteren Mitbürgern genauso wie von groß- oder kleinwüchsigen Personen. Beispielhaft seien an dieser Stelle die sogenannten "Vogelnestschaukeln" genannt. Spielangebote, die sich ausschließlich an Behinderte wenden, werden von der Verwaltung als nicht sinnvoll in Bezug auf die angestrebte Kommunikation mit nichtbehinderten Kindern abgelehnt.

Diese Aussagen gelten auch für Umgestaltungen bestehender Spielplätze und Ersatzbeschaffungen.

Wegen der Vielfalt der denkbaren Behinderungen sind die Möglichkeiten der Geräteausstattung im unbetreuten und unbeaufsichtigten öffentlichen Raum allerdings begrenzt und können keinesfalls das gesamte Spektrum (Bewegungseinschränkungen
und -störungen, Muskelschwächen, Spasmuserkrankungen, Einschränkungen des
Seh- und Hörvermögens) abdecken. Da die meisten Spielgeräte einen mehr oder
weniger großen Radius an Fallschutzflächen benötigen, wird es beispielsweise speziell für Kinder, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, immer schwierig sein, das
Spielangebot ohne Hilfestellung durch eine Begleitperson zu nutzen.

Fachbereich Stadtgrün i. V. mit den Fachbereichen Schulen und Kinder und Jugend